

72.20/36

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (593 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1954, BGBl. Nr. 97/1954 und BGBl. Nr. 165/1954, abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum SV-ÜG. 1953).

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 16. November d. J. die obgenannte Regierungsvorlage in Anwesenheit des Bundesministers Maisel sowie höherer Beamter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Finanzen der Vorberatung unterzogen.

Der Ausschuss mußte darauf Bedacht nehmen, daß die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen zum Teil bereits durch das vom Nationalrat verabschiedete Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geregelt erscheinen. Außerdem wird durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz aufgehoben, sodaß dieses nicht jetzt noch einer Novellierung unterzogen werden kann.

Aus den angeführten Gründen beantragten die Abgeordneten Hillegeist und Altenburger im Ausschuss für soziale Verwaltung einen neuen Gesetzentwurf, durch welchen Maßnahmen auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes getroffen werden sollen. Dieser vom Ausschuss schließlich nach kurzer Debatte angenommene Gesetzentwurf ist dem Bericht beige druckt.

Der Entwurf enthält im § 1 die Bestimmung, daß die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner, soweit sie für das Jahr 1954 mit einem höheren Betrag als S 24'20 monatlich festgesetzt worden sind, mit diesem höheren Betrag auch für das Jahr 1955 an die einzelnen Träger der Krankenversicherung zu entrichten sind. Diese Bestimmung über den höheren Krankenversicherungsbeitrag für Rentner mußte mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Wiener Gebietskrankenkasse auch auf das Jahr 1955 ausgedehnt werden.

Im § 2 wird lediglich das Ausmaß der Leistung festgelegt, das sich bei einer Nachzahlung von Renten für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1950 aus der durch das ASVG. geschaffenen Begünstigung über die Nichtanwendung von Ruhestimmungen beim Auslandsaufenthalt begünstigter österreichischer Staatsbürger ergibt.

Im § 3 werden die der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt gewährten Kredite durch Umwandlung dieser Kredite in einen zusätzlichen Beitrag des Bundes legalisiert.

Bei der Abstimmung wurden die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes mit Ausnahme des § 2 einstimmig angenommen.

Der Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. November 1955.

Hillegeist,
Berichterstatler.

Proksch,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1955
über einige Maßnahmen auf dem Gebiete der
Kranken- und Rentenversicherung für die
Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/
1955.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Beiträge in der Krankenversicherung der Rentner
für 1955.

§ 1. Soweit die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 83 Abs. 4 SV-UG. 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954) für das Jahr 1954 mit einem höheren Betrag als § 24'20 monatlich festgesetzt worden sind, sind sie mit diesem höheren Betrag auch für das Jahr 1955 an die einzelnen Träger der Krankenversicherung zu entrichten.

Begünstigungen für Geschädigte aus politischen
oder religiösen Gründen oder aus Gründen der
Abstammung.

§ 2. Soweit sich aus den Bestimmungen des § 503 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, über die Nichtanwendung von Ruhensbestimmungen beim Auslandsaufenthalte begünstigter österreichischer Staatsbürger eine Nachzahlung von Renten für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1950 ergibt, gilt bezüglich des Ausmaßes der Leistung folgendes:

1. bei Renten aus der Invalidenversicherung wird auch der Grundbetrag gewährt;

2. die Ernährungszulage gebührt ab 1. Oktober 1948 bis 30. April 1950 zu Renten aus eigener Versicherung in der Höhe von S 17.— monatlich (S 0'60 täglich), zu Hinterbliebenenrenten in der Höhe von S 8'50 monatlich (S 0'30 täglich).

Zusätzlicher Beitrag des Bundes zur Invaliden-
versicherung bei der Land- und forstwirtschaftlichen
Sozialversicherungsanstalt für die Jahre
1954 und 1955.

§ 3. Die bis 31. Dezember 1955 aus Mitteln des Bundes der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumten Kredite zur Deckung des durch die Einnahmen einschließlich der Beiträge des Bundes gemäß § 85 Abs. 3 lit. b SV-UG. 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, nicht gedeckten Teiles der Ausgaben der genannten Anstalt in der Invalidenversicherung in den Jahren 1954 und 1955 werden in zusätzliche Beiträge des Bundes umgewandelt.

Vollzug des Bundesgesetzes.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1 und 2 das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmung des § 3 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.